

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 63 (1972)
Heft: 21

Artikel: Rechtliche Fragen in Zusammenhang mit Anschlussgesuchen für elektrische Raumheizungen
Autor: Althaus, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-915753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtliche Fragen in Zusammenhang mit Anschlussgesuchen für elektrische Raumheizungen

von Dr. R. Althaus

Der nachstehende Artikel behandelt die Frage von Anschlussgesuchen für elektrische Raumheizung vom juristischen Standpunkt aus, ohne näher auf die energiewirtschaftlichen Aspekte einzugehen, die durch die Verzögerung des Baues neuer Produktionsanlagen noch an Bedeutung zunehmen werden. Br.

1. Einleitung

Seit einiger Zeit stellen die Elektrizitätswerke (EW) eine vermehrte Nachfrage nach Anschlüssen elektrischer Heizungen insbesondere im Wohnungsbau fest. Infolge der notwendigen hohen Leistung bei oft geringer Wirtschaftlichkeit dieser Anschlüsse lehnen sie zum Teil die Anschlüsse überhaupt ab oder gestatten sie nur ausnahmsweise dort, wo das vorhandene Netz den Anschluss ohne Beeinträchtigung anderer Energieabnehmer gestattet. Wo bereits Anschlüsse zugelassen sind, bestehen meist besondere Tarife, in denen die Anschlussbedingungen, insbesondere die vom Anschliesser zu entrichtenden Kostenbeiträge, festgehalten werden. In bezug auf die rechtlichen Folgen der Verweigerung von Heizanschlüssen besteht bei den EW eine gewisse Unsicherheit, und es soll nachstehend versucht werden, die rechtlichen Grundsätze darzulegen, die dabei zu beachten sind.

2. Besteht ein Anschlusszwang für elektrische Raumheizungen?

Die Beurteilung eventueller Rechtsfolgen bei der Verweigerung von Heizanschlüssen hängt von der rechtlichen Ausgestaltung des Lieferverhältnisses der EW ab. Massgebend dafür sind bei den EW, die von Staat, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen betrieben werden, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Bei den privatwirtschaftlich organisierten EW fallen die vorhandenen allgemeinen Lieferbedingungen sowie die in Spezialtarifen für Heizanschlüsse enthaltenen Vorschriften im Einzelfall in Betracht. Es darf wohl festgestellt werden, dass *ein allgemeiner und uneingeschränkter Anschlusszwang der EW für Raumheizungen in den einschlägigen Vorschriften öffentlich-rechtlicher beziehungsweise zivilrechtlicher Natur nicht zu finden ist*. Andererseits lassen sich meist auch keine Sondervorschriften finden, die das Recht auf Anschluss von elektrischen Raumheizungen ausdrücklich verneinen würden. Eine solche eindeutige Vorschrift ist rechtlich nur dann notwendig, wenn der Heizanschluss in jedem Fall grundsätzlich abgelehnt würde und die Lieferbedingungen keine Rechtsgrundlagen für die Verweigerung des Anschlusses böten. Werden Heizanschlüsse nicht grundsätzlich abgelehnt, so unterliegen sie, wie bei allen übrigen Verwendungen der elektrischen Energie, meist bestimmten *Beschränkungen in bezug auf die Wirtschaftlichkeit*. Wo die Wirtschaftlichkeit von Neuanschlüssen oder Erweiterungen nicht gewährleistet ist, hat das Werk je nach den vorhandenen Vorschriften üblicherweise das Recht, vom *Abnehmer erhöhte Kostenbeiträge an seine Aufwendungen zu verlangen*. Zurzeit besteht aber Ungewissheit, in welchem Ausmass die elektrische Raumheizung in der Schweiz in Zukunft Anwendung finden soll. Die damit verbundene Unsicherheit erlaubt es den EW heute

festzustellen, in welchem Umfang die Verteilnetze ausgebaut werden müssen, um den zu erwartenden Heizanschlüssen gerecht zu werden. Zur Festsetzung der Anschlussbeiträge im Einzelfall fehlt ihnen deshalb ein wesentliches Berechnungselement, nämlich die mögliche Anzahl der Abnehmer, auf die die Kostenbeiträge für den Ausbau des Basisnetzes aufgeteilt werden müssen. Das Postulat der Wirtschaftlichkeit neuer Anschlüsse lässt sich bei dieser Sachlage nicht immer eindeutig beurteilen, und die EW haben oft begreiflicherweise Hemmungen, von einzelnen Anschlusswilligen relativ hohe, aber für die Sicherung der Wirtschaftlichkeit erforderliche Anschlussbeiträge zu fordern. Selbst wenn für einen konkreten Anschluss sämtliche Netzausbaukosten vom Interessenten übernommen werden und der Heizanschluss keine Beeinträchtigung zukünftiger Anschlüsse ohne elektrische Heizung zur Folge hat, ergibt sich daraus noch keine Anschlussverpflichtung, wenn das EW sachliche Gründe für die Verweigerung des Anschlusses geltend machen kann.

Es lässt sich somit grundsätzlich feststellen, dass unter Vorbehalt abweichender konkreter Vorschriften im allgemeinen *nach den heute üblichen Rechtsgrundlagen ein Anschlusszwang für elektrische Heizungen nicht besteht*. Eindeutig lässt sich diese Frage jedoch nur im Einzelfall anhand der für das betreffende EW geltenden Bestimmungen beantworten. Dabei sind die *allgemeinen Lieferbedingungen des Werkes*, eventuelle vertragliche Abmachungen mit einzelnen Interessenten oder Interessentengruppen und unter Umständen auch Vorschriften in sogenannten *«Konzessionsverträgen»* (Verträgen, in denen die Benützung öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen der EW geregelt wird) sowie eventuelle Lieferverpflichtungen der EW in *Wasserrechtskonzessionen* zu beachten.

3. Zukünftige Gesetzgebung über Raumplanung und Umweltschutz

Gestützt auf die neuen Bestimmungen von Art. 22^{quater} (Raumplanung) und Art. 24^{septies} (Umweltschutz) der Bundesverfassung befinden sich zurzeit Entwürfe von Bundesgesetzen und Vorschriften in Vorbereitung. Durch diese sollen die Kantone und Gemeinden unter anderem verpflichtet werden, auch für die *Energieversorgung Richtpläne* aufzustellen. Diese Richtpläne sehen die Erschliessung von Baugebieten innerhalb festgelegter Fristen vor. An beschlossene Richtpläne haben sich die Behörden, nicht aber Private uneingeschränkt zu halten. Dass solche Richtpläne den Anschluss elektrischer Raumheizungen in bestimmten Gebieten vorsehen, wäre theoretisch denkbar. Für privatrechtlich organisierte Elektrizitätswerke dürfte ein so gestalteter Anschlusszwang nicht bindend sein, wenn er nicht durch entsprechende Bestimmungen in Konzessionsverträgen oder Wasserrechtskonzessionen bestätigt würde. Auch öffentlich-rechtlich organisierte EW könnten sich gegen solche Richtpläne zur Wehr setzen, wenn die auch in ihren

Lieferreglementen üblicherweise geforderte Wirtschaftlichkeit der Neuanschlüsse nicht gewährleistet wäre. Sollte als Folge von Richtplänen in *öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften* von Gemeinden und Kantonen zwangsweise die elektrische Raumheizung von Neu- oder Umbauten vorgeschrieben werden, so wäre rechtlich zu untersuchen, ob darin nicht eine unzulässige oder nur gegen volle Entschädigung zulässige materielle Enteignung der Grundeigentümer oder eine Rechtsungleichheit zu erblicken wäre. Es könnte darin unter Umständen auch eine Verletzung von Art. 31 BV (Handels- und Gewerbepolizei) erblickt werden.

Die kommende Gesetzgebung über den Umweltschutz dürfte wohl vorerst kaum zu einer zwangsweisen Einführung eines Anschlusszwanges für elektrische Heizungen führen. In Vorbereitung befinden sich in erster Linie Vorschriften im Hinblick auf die Begrenzung der Abgabe schwefelhaltiger Abgase und Staub in die Luft, nicht aber Bestimmungen über den zwangsweisen Anschluss elektrischer Raumheizungen. *Kantonale oder kommunale Massnahmen zur Förderung der elektrischen Heizung* würden zweifellos dem berechtigten Begehren der Verbesserung der Lufthygiene dienen. Sie müssten jedoch angesichts der heutigen Wirtschaftlichkeit der Ölheizung den Einsatz beträchtlicher öffentlicher Mittel voraussetzen. Sofern sich die Wirtschaftlichkeit der elektrischen Heizung für die EW und die Strombezügler durch *Subventionen* sicherstellen lassen sollte, werden sich die EW in diesem Ausnahmefall allerdings dem faktischen Anschlusszwang kaum entziehen können.

4. Das Gebot der Rechtsgleichheit

Es ist hier weiter zu untersuchen, ob die Gewährung einzelner Heizanschlüsse das EW dazu verpflichtet, auch weitere Anschlüsse zuzulassen. Eine solche, absolute Anwendung des Gebotes der Gleichheit kennen jedoch weder das öffentliche noch das private Recht. *Art. 4 der Bundesverfassung* garantiert lediglich die Gleichheit vor dem Gesetz und verlangt damit nur, dass niemand bei gleichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen willkürlich, das heisst rechtlich ungleich, behandelt wird. Sowohl bei öffentlich-rechtlichem als auch bei privatrechtlichem Energielieferverhältnis gilt der Grundsatz der Verpflichtung zum *Handeln nach Treu und Glauben* (Art. 2 ZGB). Diesem Grundsatz kommt im Energielieferverhältnis wegen der faktischen Monopolstellung der EW ganz besondere Bedeutung zu. Er verpflichtet die EW, insbesondere bei der meist einseitigen Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, das Postulat der Gleichbehandlung der Abnehmer ernst zu nehmen und keine sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Abnehmer zuzulassen. Diese Verpflichtung würde einen Kontrahierungszwang der EW bezüglich des Anschlusses elektrischer Raumheizungen nur ganz ausnahmsweise mit sich bringen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das EW nach einer Periode der freizügigen, uneingeschränkten Anschlussgewährung ohne sachliche Rechtfertigung zum Anschlußstop bei gleicher Interessenlage der Gesuchsteller schreiten sollte oder wenn trotz vorhandener technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen einzelne Heizanschlüsse bei sonst allgemein larger Anschlusspraxis willkürlich verweigert würden. *Je höher die Zahl der gewährten Heizanschlüsse steigt, desto schwieriger dürfte es für das Werk*

sein, die Verweigerung weiterer Anschlüsse sachlich zu rechtfertigen. Diese rechtlich gesehen rudimentäre Feststellung sollte jedoch nicht zu allzu grosser Ängstlichkeit der EW bei der Anschlussgewährung führen. Ein abgewiesener Bewerber könnte sich auf die Rechtsungleichheit nur dann berufen, wenn er dartun könnte, dass die Ablehnung des Heizanschlusses willkürlich und unter Missbrauch der Monopolstellung des EW erfolgt ist. Da jedoch die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall selten identisch sind, wird er den Anschluss gerichtlich nur schwer erzwingen können. Wenn die Netzverhältnisse bezüglich des einen Heizinteressenten von denjenigen eines andern abweichen, so liegen **eben nicht gleichartige Voraussetzungen** vor. Das Gebot der Rechtsgleichheit nimmt sowohl auf die tatsächlichen Voraussetzungen beim Abnehmer als auch auf diejenigen beim energieliefernden Werk Rücksicht. Zum mindesten im heutigen Zeitpunkt verlangt die Rechtsgleichheit auch, dass Heizanschlüsse zu verweigern sind, wenn dadurch die Energieversorgung in den klassischen, voll anerkannten Anwendungsformen der elektrischen Energie beeinträchtigt würde. Wird der Anschluss zugelassen, so verlangt andererseits die Rechtsgleichheit auch, dass die hohen Kosten des durch Heizanschlüsse verursachten Ausbaus der Produktions- und Netzanlagen zur Hauptsache von den Bezüglern der Heizenergie und nicht etwa von den übrigen Energieabnehmern getragen werden.

5. Schlussbemerkungen

Im Zeitalter des Umweltschutzes und der Raumplanung könnten sich die EW bei allzu grosser Zurückhaltung in der Anschlussgewährung leicht dem Vorwurf aussetzen, sich einer Ausdehnung der Energieversorgung in einem Gebiet, in dem die Umweltfreundlichkeit der elektrischen Energie ganz besonders zum Ausdruck kommt, nur aus Gründen der mangelnden Rentabilität zu widersetzen. Angesichts ihrer Monopolstellung darf deshalb von ihnen erwartet werden, dass sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten grundsätzlich eine positive Haltung gegenüber **Anschlussbegehren für elektrische Raumheizung** einnehmen. Sie würden sich dabei nicht anders verhalten als bei den übrigen, heute voll zugelassenen Anwendungen der elektrischen Energie, die sich im Laufe der Zeit ebenfalls einzeln herausgebildet und entwickelt haben und für die die Werke ein Anschlussrecht im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen anerkennen. *Es wird sich deshalb, wo dies nicht schon der Fall ist, eine allgemeingültige Umschreibung der Anschlussberechtigung elektrischer Raumheizungen in den Lieferbedingungen aufdrängen.* Dies setzt jedoch voraus, dass sich die EW ein klares und durchschaubares Konzept ihrer Anschlusspolitik zurechtlegen. Dabei müsste der Begriff der Wirtschaftlichkeit der Heizanschlüsse definiert werden und die Absichten und Möglichkeiten der EW in bezug auf den zeitlichen und räumlichen Netzausbau festgelegt werden. Die sich aus diesem Gesichtswinkel ergebende natürliche Beschränkung in der Anschlussgewährung ist rechtlich nicht anfechtbar, wenn dabei den geschilderten Minimalanforderungen der Rechtsgleichheit nachgelebt wird.

Adresse des Autors:

Dr. R. Althaus, Fürsprecher, Vizedirektor der BKW, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern.